



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 10. September 1972

J Teil II Nr.51

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 72	Verordnung über das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik .....	571
10. 9. 72	Neunzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — .....	571
15. 8. 72	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik .....	572

### Verordnung über das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

vom 16. August 1972

Auf der Grundlage des Artikels 89 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

#### § 1

Das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik erscheint mit dem Teil I, Teil II und dem Sonderdruck.

#### § 2

(1) Im Teil I des Gesetzblattes werden Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften mit Ausnahme von völkerrechtlichen Verträgen veröffentlicht.

(2) Im Teil II des Gesetzblattes werden völkerrechtliche Verträge veröffentlicht.

(3) Allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften, die nur einen begrenzten Kreis von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, Einrichtungen oder Bürgern betreffen, können im Sonderdruck des Gesetzblattes veröffentlicht werden.

#### § 3

Auf Veröffentlichungen im Teil II und im Sonderdruck des Gesetzblattes ist im Teil I hinzuweisen.

#### § 4

Das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Büro des Ministerrates herausgegeben.

§ 5 r

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1972

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

### Neunzehnte Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz

— Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —

vom 10. September 1972

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und § 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### § 1

In Geschenksendungen werden bei der Einfuhr die nachstehenden Genußmittel bis zu den angegebenen Höchstmengen zugelassen:

1. Tabak waren	bis 250 g
2. Kaffee	bis 500 g
3. Kakao	bis 500 g
4. Schokolade und Schokoladenwaren	bis 1 000 g
5. Spirituosen	bis 1 l
6. Wein oder Sekt	bis 2 l

\* 18. DB vom 19. Januar 1971 (GBl. II Nr. 11 S. 77)